

FH-Mitteilungen

27. August 2021

Nr. 76 / 2021



**Ordnung über prüfungsrechtliche Übergangsvorschriften
für die Bachelor- und Masterstudiengänge am
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften nach Auslaufen
der Corona-Ordnung der FH Aachen**

vom 27. August 2021;
redaktionell aktualisiert am 21. September 2021

Ordnung über prüfungsrechtliche Übergangsvorschriften für die Bachelor- und Masterstudiengänge am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften nach Auslaufen der Corona-Ordnung der FH Aachen

vom 27. August 2021;

redaktionell aktualisiert am 21. September 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 6. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 78/2020), hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Änderungen	2
Artikel 1 Änderung der PO-BWL	2
Artikel 2 Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Global Business and Economics“ und „Global Business and Economics with semester abroad“	3
Artikel 3 Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsrecht“ und „Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“ vom 29. April 2020	4
Artikel 4 Änderung der Prüfungsordnung „Wirtschaftsrecht“ und „Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“ vom 27. April 2016	5
Artikel 5 Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht Praxis Plus“ vom 29. April 2020	6
Artikel 6 Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht Praxis Plus“ vom 27. April 2016	6
Artikel 7 Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „International Business Management – Finance, Accounting, Control, Taxation“ (IBM-FACT) und „International Business Management – Kunden- und Servicemanagement“ (IBM-KuS) vom 6. Februar 2013	7
Teil 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung	7

Teil 1 | Änderungen

Artikel 1 | Änderung der PO-BWL

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Betriebswirtschaft/Business Studies“, „Betriebswirtschaft/Business Studies mit Mobilitätssemester“ und „Betriebswirtschaft/Business Studies (Teilzeit)“ jeweils mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen (PO-BWL) vom 9. August 2017 (FH-Mitteilung Nr. 82/2017), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. November 2020 (FH-Mitteilung Nr. 112/2020) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird folgender **Absatz 1 a** eingefügt:

(1a) Abweichend von § 7 Absatz 1 gilt ausschließlich während des Wintersemesters 2021/22 und des Sommersemesters 2022 sowie hinsichtlich der sich daran anschließenden Prüfungsperiode Folgendes, wobei sich die Regelungen zur Teilzeit nur auf Studierende beziehen, die Ihr Studium im Studiengang „Betriebswirtschaft/Business Studies (Teilzeit)“ erstmals ab dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben:

- Zulassungsvoraussetzung für Vertiefungsmodule:
70 Leistungspunkte aus dem Kernstudium (Vollzeit),
85 Leistungspunkte aus dem Kernstudium (Teilzeit);
- Zulassungsvoraussetzung für Unternehmensführung:
90 Leistungspunkte aus dem Kernstudium;

2. In § 7 wird folgender **Absatz 2 a** eingefügt:

(2a) Abweichend von § 7 Absatz 2 gilt ausschließlich während des Wintersemesters 2021/22 und des Sommersemesters 2022 sowie hinsichtlich der sich daran anschließenden Prüfungsperiode Folgendes, wobei sich die Regelungen zur Teilzeit nur auf Studierende beziehen, die Ihr Studium im Studiengang „Betriebswirtschaft/Business Studies (Teilzeit)“ erstmals ab dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben:

Die Zulassung zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters (Vollzeit) erfolgt nur, wenn 20 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester erreicht wurden. Die Zulassung zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters (Teilzeit) erfolgt nur, wenn 10 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester (Teilzeit) erreicht wurden. Die Zulassung zu den Prüfungen des vierten Regelsemesters (Teilzeit) erfolgt nur, wenn 20 Leistungspunkte aus dem ersten und zweiten Regelsemester (Teilzeit) erreicht wurden.

Die Zulassung zu den Prüfungen des vierten Regelsemesters (Vollzeit) erfolgt nur, wenn 30 Leistungspunkte aus dem ersten und 20 Leistungspunkte aus dem zweiten Regelsemester erreicht wurden. Die Zulassung zu den Prüfungen des fünften Regelsemesters (Teilzeit) erfolgt nur, wenn 35 Leistungspunkte aus dem ersten bis dritten Regelsemester (Teilzeit) erreicht wurden. Die Zulassung zu den Prüfungen des sechsten Regelsemesters (Teilzeit) erfolgt nur, wenn 50 Leistungspunkte aus dem ersten bis vierten Regelsemester (Teilzeit) erreicht wurden.

3. In § 8 wird folgender **Absatz 6 a** eingefügt:

(6a) Abweichend von § 8 Absatz 6 gilt ausschließlich während des Wintersemesters 2021/22 und des Sommersemesters 2022 sowie hinsichtlich der sich daran anschließenden Prüfungsperiode Folgendes:

Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens vier Semester nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen ist. Studierende, die sich nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums zu den Prüfungen anmelden, verlieren den Prüfungsanspruch bezüglich dieser Prüfungen, es sei denn, dass sie das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

Artikel 2 | Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Global Business and Economics“ und „Global Business and Economics with semester abroad“

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Global Business and Economics“ und „Global Business and Economics with semester abroad“ mit dem Abschluss Bachelor of Science am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen vom 10. Mai 2017 (FH-Mitteilung Nr. 49/2017), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. November 2020 (FH-Mitteilung Nr. 114/2020), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 15** werden folgende **Absätze 1 a und 1 b** eingefügt:

(1 a) Abweichend von § 15 Absatz 1 gilt ausschließlich während des Wintersemesters 2021/22 und des Sommersemesters 2022 sowie hinsichtlich der sich daran anschließenden Prüfungsperiode Folgendes:

- Zulassungsvoraussetzung für Vertiefungsmodule:
70 Leistungspunkte aus dem Kernstudium;

(1 b) Abweichend von § 15 Absatz 1 gilt für Studierende, die ihr Studium in den Bachelorstudiengängen „Global Business and Economics“ oder „Global Business and Economics with semester abroad“ erstmals ab dem Wintersemester 2018/19 aufgenommen haben, ausschließlich während des Wintersemesters 2021/22 und des Sommersemesters 2022 sowie hinsichtlich der sich daran anschließenden Prüfungsperiode zusätzlich zu Absatz 1 a Folgendes:

- Zulassungsvoraussetzung für Unternehmensführung:
90 Leistungspunkte aus dem Kernstudium;

2. In **§ 15** wird folgender **Absatz 3 a** eingefügt:

(3 a) Abweichend von § 15 Absatz 3 gilt für Studierende, die ihr Studium in den Bachelorstudiengängen „Global Business and Economics“ oder „Global Business and Economics with semester abroad“ erstmals ab dem Wintersemester 2018/19 aufgenommen haben, ausschließlich während des Wintersemesters 2021/22 und des Sommersemesters 2022 sowie hinsichtlich der sich daran anschließenden Prüfungsperiode Folgendes:

Die Zulassung zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 10 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester erreicht wurden. Die Zulassung zu den Prüfungen des vierten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 30 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester und 10 Leistungspunkte aus dem zweiten Regelsemester erreicht wurden.

3. In **§ 15** wird folgender **Absatz 5 a** eingefügt:

(5 a) Abweichend von § 15 Absatz 5 gilt für Studierende, die ihr Studium in den Bachelorstudiengängen „Global Business and Economics“ oder „Global Business and Economics with semester abroad“ erstmals ab dem Wintersemester 2018/19 aufgenommen haben, ausschließlich während des Wintersemesters 2021/22 und des Sommersemesters 2022 sowie hinsichtlich der sich daran anschließenden Prüfungsperiode Folgendes:

Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens vier Semester nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen ist. Studierende, die sich nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums zu den Prüfungen anmelden, verlieren den Prüfungsanspruch bezüglich dieser Prüfungen, es sei denn, dass sie das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

Artikel 3 | Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsrecht“ und „Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“ vom 29. April 2020

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsrecht“ und „Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“ jeweils mit dem Abschluss Bachelor of Laws am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen vom 29. April 2020 (FH-Mitteilung Nr. 32/2020), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. November 2020 (FH-Mitteilung Nr. 133/2020) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 15** wird folgender **Absatz 1 a** eingefügt:

(1 a) Abweichend von § 15 Absatz 1 gilt ausschließlich während des Wintersemesters 2021/22 und des Sommersemesters 2022 sowie hinsichtlich der sich daran anschließenden Prüfungsperiode Folgendes:

- Zulassungsvoraussetzung für Vertiefungsmodule:
70 Leistungspunkte aus dem Kernstudium (Vollzeit);
- Zulassungsvoraussetzung für Unternehmensführung mit Unternehmensgründung:
90 Leistungspunkte aus dem Kernstudium;

2. In § 15 wird folgender **Absatz 3 a** eingefügt:

(3a) Abweichend von § 15 Absatz 3 gilt ausschließlich während des Wintersemesters 2021/22 und des Sommersemesters 2022 sowie hinsichtlich der sich daran anschließenden Prüfungsperiode Folgendes:

Die Zulassung zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 10 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester erreicht wurden. Die Zulassung zu den Prüfungen des vierten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 30 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester und 10 Leistungspunkte aus dem zweiten Regelsemester erreicht wurden.

3. In § 15 wird folgender **Absatz 4 a** eingefügt:

(4a) Abweichend von § 15 Absatz 4 gilt ausschließlich während des Wintersemesters 2021/22 und des Sommersemesters 2022 sowie hinsichtlich der sich daran anschließenden Prüfungsperiode Folgendes:

Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens vier Semester nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen ist. Studierende, die sich nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums zu den Prüfungen anmelden, verlieren den Prüfungsanspruch bezüglich dieser Prüfungen, es sei denn, dass sie das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

Artikel 4 | Änderung der Prüfungsordnung „Wirtschaftsrecht“ und „Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“ vom 27. April 2016

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsrecht“ mit dem Abschluss Bachelor of Laws und „Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“ mit dem Abschluss Bachelor of Laws am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen vom 27. April 2016 (FH-Mitteilung Nr. 46/2016), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. April 2019 (FH-Mitteilung Nr. 29/2019) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 wird folgender **Absatz 1 a** eingefügt:

(1a) Abweichend von § 15 Absatz 1 gilt ausschließlich während des Wintersemesters 2021/22 und des Sommersemesters 2022 sowie hinsichtlich der sich daran anschließenden Prüfungsperiode Folgendes:

- Zulassungsvoraussetzung für Vertiefungsmodule:
70 Leistungspunkte aus dem Kernstudium (Vollzeit);

2. In § 15 wird folgender **Absatz 3 a** eingefügt:

(3a) Abweichend von § 15 Absatz 3 gilt für Studierende, die ihr Studium in den Bachelorstudiengängen „Wirtschaftsrecht“ oder „Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“ erstmals ab dem Wintersemester 2018/19 aufgenommen haben, ausschließlich während des Wintersemesters 2021/22 und des Sommersemesters 2022 sowie hinsichtlich der sich daran anschließenden Prüfungsperiode Folgendes:

Die Zulassung zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 10 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester erreicht wurden. Die Zulassung zu den Prüfungen des vierten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 30 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester und 10 Leistungspunkte aus dem zweiten Regelsemester erreicht wurden.

3. In § 15 wird folgender **Absatz 4 a** eingefügt:

(4a) Abweichend von § 15 Absatz 4 gilt für Studierende, die ihr Studium in den Bachelorstudiengängen „Wirtschaftsrecht“ oder „Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“ erstmals ab dem Wintersemester 2018/19 aufgenommen haben, ausschließlich während des Wintersemesters 2021/22 und des Sommersemesters 2022 sowie hinsichtlich der sich daran anschließenden Prüfungsperiode Folgendes:

Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens vier Semester nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen ist. Studierende, die sich nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums zu den Prüfungen anmelden, verlieren den Prüfungsanspruch bezüglich dieser Prüfungen, es sei denn, dass sie das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

Artikel 5 | Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht Praxis Plus“ vom 29. April 2020

Die Prüfungsordnung „Wirtschaftsrecht Praxis Plus“ mit dem Studienabschluss „Bachelor of Laws“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften vom 29. April 2020 (FH-Mitteilung Nr. 33/2020), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. November 2020 (FH-Mitteilung Nr. 118/2020) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 wird folgender **Absatz 1 a** eingefügt:

(1 a) Abweichend von § 15 Absatz 1 gilt ausschließlich während des Wintersemesters 2021/22 und des Sommersemesters 2022 sowie hinsichtlich der sich daran anschließenden Prüfungsperiode Folgendes:

- Zulassungsvoraussetzung für Vertiefungsmodule:
70 Leistungspunkte aus dem Kernstudium;
- Zulassungsvoraussetzung für Unternehmensführung mit Unternehmensgründung:
90 Leistungspunkte aus dem Kernstudium;

2. In § 15 wird folgender **Absatz 3 a** eingefügt:

(3 a) Abweichend von § 15 Absatz 3 gilt ausschließlich während des Wintersemesters 2021/22 und des Sommersemesters 2022 sowie hinsichtlich der sich daran anschließenden Prüfungsperiode Folgendes:

Die Zulassung zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 10 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester erreicht wurden. Die Zulassung zu den Prüfungen des vierten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 30 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester und 10 Leistungspunkte aus dem zweiten Regelsemester erreicht wurden.

3. In § 15 wird folgender **Absatz 4 a** eingefügt:

(4 a) Abweichend von § 15 Absatz 4 gilt ausschließlich während des Wintersemesters 2021/22 und des Sommersemesters 2022 sowie hinsichtlich der sich daran anschließenden Prüfungsperiode Folgendes:

Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens vier Semester nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen ist. Studierende, die sich nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums zu den Prüfungen anmelden, verlieren den Prüfungsanspruch bezüglich dieser Prüfungen, es sei denn, dass sie das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

Artikel 6 | Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht Praxis Plus“ vom 27. April 2016

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht Praxis Plus“ mit dem Studienabschluss „Bachelor of Laws“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen vom 27. April 2016 (FH-Mitteilung Nr. 47/2016), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. April 2019 (FH-Mitteilung Nr. 30/2019), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 15** wird folgender **Absatz 1 a** eingefügt:
(1a) Abweichend von § 15 Absatz 1 gilt ausschließlich während des Wintersemesters 2021/22 und des Sommersemesters 2022 sowie hinsichtlich der sich daran anschließenden Prüfungsperiode Folgendes:
 - Zulassungsvoraussetzung für Vertiefungsmodule:
70 Leistungspunkte aus dem Kernstudium;
2. In **§ 15** wird folgender **Absatz 3 a** eingefügt:
(3a) Abweichend von § 15 Absatz 3 gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht Praxis Plus“ erstmals ab dem Wintersemester 2018/19 aufgenommen haben, ausschließlich während des Wintersemesters 2021/22 und des Sommersemesters 2022 sowie hinsichtlich der sich daran anschließenden Prüfungsperiode Folgendes:

Die Zulassung zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 10 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester erreicht wurden. Die Zulassung zu den Prüfungen des vierten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 30 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester und 10 Leistungspunkte aus dem zweiten Regelsemester erreicht wurden.
3. In **§ 15** wird folgender **Absatz 4 a** eingefügt:
(4a) Abweichend von § 15 Absatz 4 gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht Praxis Plus“ erstmals ab dem Wintersemester 2018/19 aufgenommen haben, ausschließlich während des Wintersemesters 2021/22 und des Sommersemesters 2022 sowie hinsichtlich der sich daran anschließenden Prüfungsperiode Folgendes:

Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens vier Semester nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen ist. Studierende, die sich nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums zu den Prüfungen anmelden, verlieren den Prüfungsanspruch bezüglich dieser Prüfungen, es sei denn, dass sie das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

Artikel 7 | Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „International Business Management – Finance, Accounting, Control, Taxation“ (IBM-FACT) und „International Business Management – Kunden- und Servicemanagement“ (IBM-KuS) vom 6. Februar 2013

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „International Business Management – Finance, Accounting, Control, Taxation“ (IBM-FACT) und „International Business Management – Kunden- und Servicemanagement“ (IBM-KuS) mit dem Abschluss „Master of Arts“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen vom 6. Februar 2013 (FH-Mitteilung Nr. 12/2013), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. November 2020 (FH-Mitteilung Nr. 119/2020), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 8** wird folgender **Absatz 1 a** eingefügt:
(1a) Abweichend von § 8 Absatz 1 gilt ausschließlich während des Wintersemesters 2021/22 und des Sommersemesters 2022 sowie hinsichtlich der sich daran anschließenden Prüfungsperiode Folgendes:

Zum Project Proposal und zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 48 Leistungspunkte im Masterstudiengang erbracht hat.

Teil 2 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt mit dem Außerkrafttreten der Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der FH Aachen (Corona-Ordnung der FH Aachen) vom 17. Juni 2021 (FH Mitteilungen Nr. 58/2021) in der jeweils geltenden Fassung* in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 28. Juni 2021 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 16. August 2021.

* Die Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der FH Aachen (Corona-Ordnung der FH Aachen) vom 17. Juni 2021 (FH Mitteilungen Nr. 58/2021) tritt zum 1. Oktober 2021 außer Kraft.“